

Töpfer, Bernhard

**Bestätigungen des Verbots von Städtebünden von 1231 zugunsten des  
Bischofs von Lüttich in den Jahren 1345-1348**

In: *Folia diplomatica. II.* Šebánek, Jindřich (editor); Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1976, pp. [115]-128

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121212>

Access Date: 28. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

BESTÄTIGUNGEN DES VERBOTS  
VON STÄDTEBÜNDE VON 1231 ZUGUNSTEN  
DES BISCHOFS VON LÜTTICH  
IN DEN JAHREN 1345—1348

BERNHARD TÖPFER

Humboldt-Universität Berlin

Eine präzisere Beantwortung des umstrittenen Problems, welche Bedeutung den von König Heinrich (VII.) und Kaiser Friedrich II. 1231/32 erlassenen Fürstenprivilegien für die weitere Verfassungsentwicklung des mittelalterlichen Reiches zukommt, hängt zum Teil von einer genaueren Erkenntnis der Rolle ab, die diese Privilegien bzw. einzelne Bestimmungen derselben in den folgenden Jahrhunderten spielten. An dieser Stelle soll diese Frage nicht anhand des sicherlich bedeutendsten dieser Privilegien, des *Statutum in favorem principum*, erörtert werden, zumal über dessen Weiterwirken bereits von E. Klingelhöfer einige Hinweise gegeben wurden;<sup>1</sup> vielmehr soll der von König Heinrich (VII.) am 20. und am 23. Januar 1231 beurkundete Fürstenspruch gegen Städtebünde bzw. Schwurvereinigungen von Städten in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt werden, wobei vor allem der Frage nachgegangen wird, inwieweit man in der folgenden Zeit auf diese Entscheidung zurückgriff.

Den auf dem Hoftag zu Worms im Januar 1231 gefällten Fürstenspruch ließen sich der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Lüttich, Worms und Würzburg vom König urkundlich bestätigen. Das Exemplar für den Bischof von Lüttich wurde sogleich am 20. Januar, die drei anderen Urkunden wurden in leicht verändertem Wortlaut drei Tage später ausgefertigt.<sup>2</sup> Aus dem Wortlaut der Urkunde für Bischof Johann von Lüttich geht eindeutig hervor, daß es Boten dieses Bischofs waren, die auf dem Hoftag jenen Fürstenspruch veranlaßten;<sup>3</sup> dementsprechend wurde von Heinrich (VII.) auch die Urkunde für diesen Bischof zuerst ausgefertigt.

<sup>1</sup> Vgl. P. Klingelhöfer, *Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235*, Weimar 1955, S. 126 ff., 232 ff.

<sup>2</sup> Vgl. den Druck und die zugehörige Einleitung in *MGH, Constitutiones et acta publica*, Bd. II, hg. v. L. Weiland, Hannover 1896, Nr. 299, S. 413 f., sowie E. Winkelmann, *Kaiser Friedrich II*, Bd. II, Leipzig 1897 (Neudruck Darmstadt 1963), S. 239 f.

<sup>3</sup> Das nicht im Original überlieferte Lütticher Exemplar ist zusammenhängend gedruckt bei E. Winkelmann, *Acta imperii inedita*, Bd. II, Innsbruck 1885, Nr. 65, S. 63 f., sowie in *Cartulaire de l'Eglise Saint-Lambert de Liège*, ed. S. Bormans / E. Schoolmeesters (künftig abgekürzt: *Cart. St.-Lambert*), T. I, Brüssel 1893, S. 276 f. Es heißt hier in der Narratio: „*quod accedentibus ad nos nuntius venerabilis principis et consanguinei nostri Leodiensis episcopi ad sollempnem curiam, quam apud Wormaciam celebravimus.*“ L. Weiland legte seinem Druck in den *Constitutiones* das Mainzer Exemplar zugrunde, in dem dieser Satz fehlt.

Die Gründe für das Drängen des Lütticher Bischofs sind klar faßbar. Während der auf den Tod des Bischofs Hugo am 15. April 1229<sup>4</sup> folgenden, nur kurze Zeit dauernden Vakanz hatten sich die Bürger der Städte dieses Bistums zur Sicherung ihrer Privilegien verbündet.<sup>5</sup> Das geht aus einem Mandat Heinrichs (VII.) vom 13. Dezember 1229 an die Geistlichkeit, den Adel und die Bürger des Bistums hervor, in dem er mitteilt, daß der inzwischen gewählte Bischof Johann die Regalieninvestitur erhalten habe; daher befiehlt der König, daß dem neuen Bischof Gehorsam zu leisten sei, und erklärt alles für ungültig, was „*vacante sede a burgensibus seu oppidanis aliquibus in preiudicium ecclesie et episcopi Leodiensis iuramentis seu colligationibus extitit ordinatum*“.<sup>6</sup> Der Inhalt der hier erwähnten Abmachungen der Bürger wird deutlicher aus einer weiteren Urkunde des Königs, die er am 30. Juni 1230 auf Bitten der Lütticher Bürger ausstellte.<sup>7</sup> Bischof Johann hatte sich Anfang 1230 auf die Seite des im deutschen Reichsgebiet tätig gewordenen päpstlichen Legaten Otto gestellt und sich dadurch in den Augen des Staufers verdächtig gemacht.<sup>8</sup> Daher kam der König nunmehr den Wünschen der Bürger entgegen und bestätigte in der eben genannten Urkunde die *coniuratio*, die die Bürger von Lüttich, Huy, Dinant, Fosses, Saint-Trond, Maastricht und Tongern miteinander geschlossen hatte. Am 24. November 1230 bestätigte Heinrich (VII.) den Bürgern derselben Städte nochmals ihre Privilegien und Rechte sowie „*communione vestram*“.<sup>9</sup> Festzuhalten ist, daß in diesen beiden Urkunden die Begriffe „*coniuratio*“ und „*communio*“ zur Bezeichnung eines beschworenen Bundes der Städte des Bistums dienen, nicht — wie sonst häufig — zur Bezeichnung eines Schwurverbandes der Bürger einer Stadt.

Aus den Versuchen des Stauferkönigs, die Städte gegen den zum Papst tendierenden Lütticher Bischof auszuspielen, erklärt sich das Auftreten der bischöflichen Boten auf dem von den Fürsten beherrschten Hoftag zu Worms; sie forderten im Auftrag Bischof Johanns eine Entscheidung darüber, ob eine *civitas* oder ein *oppidum* im deutschen Königreich „*communiones, constitutiones, colligationes seu coniurationes aliquas, quibuscunque nominibus appellentur*“ vereinbaren dürfe. Dies wurde durch den Spruch der Fürsten verneint, die ausdrücklich hinzufügten, daß weder der König

<sup>4</sup> Vgl. A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. IV, 6. Aufl., Berlin/Leipzig 1953, S. 960.

<sup>5</sup> Vgl. H. Pirenne, *Histoire de Belgique*, Bd. I, 5. Aufl., Brüssel 1929, S. 246; G. Kurth, *La cité Liège au Moyen Age*, Bd. I, Brüssel 1909, S. 129 f.

<sup>6</sup> *Cart. St.-Lambert*, T. I, S. 254; E. Winkelmann, *Acta imperii*, Bd. II, Nr. 64, S. 63; auch in: *Elenchus Fontium Historiae Urbanae*, vol. I, ed. B. Diestelkamp, M. Martens, C. van de Kieft, B. Fritz, Leiden 1967, S. 394 f., Nr. 62 (mit fehlerhafter Datierung).

<sup>7</sup> S. Bormans, *Recueil des Ordonnances de la principauté de Liège*, Ser. I, Brüssel 1878, S. 37.

<sup>8</sup> Vgl. E. Winkelmann, *Friedrich II.*, Bd. II, S. 229; J. Lejeune, *Liège et son Pays*, Lüttich 1948, S. 31.

<sup>9</sup> J.-L.-A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi*, T. III, Paris 1852, S. 432 f. Zu den Ende der zwanziger Jahre faßbaren Versuchen König Heinrichs (VII.), eine gegen die Fürsten gerichtete städtefreundliche Politik durchzusetzen, vgl. E. Voigt, *Zum Charakter der staufischen Städtepolitik*, in: *Die Volksmassen Gestalter der Geschichte. Festgabe f. Leo Stern zu seinem 60. Geburtstag*, Berlin 1962, S. 45; P. Klingelhöfer, a. a. O., S. 61 f.

gegen den Willen des Stadtherrn noch der Stadtherr gegen den Willen des Königs derartige Vereinbarungen von Städten billigen dürfe. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die hierbei genannten „*communiones, constitutiones, colligationes, conjurationes*“ entsprechend dem Wortgebrauch der vorherigen Urkunden einen beschworenen Städtebund meinen,<sup>10</sup> wobei unter „*constitutiones*“ in diesem Fall eigene Rechtssetzungen der verbündeten Bürger zu verstehen sein dürften.

Entsprechend dieser Entscheidung der Fürsten fertigte die königliche Kanzlei sogleich am 20. Januar — offenbar am gleichen Tage, an dem die Fürsten ihren Spruch fällten — neben der bereits genannten Urkunde für den Lütticher Bischof auch ein Mandat an die *cives* der Stadt Lüttich und die *burgenses* der anderen Städte des Bistums aus; darin teilte der König ebenfalls ausführlich die Entscheidung der Fürsten mit und befahl den Bürgern, von jenem unerlaubten Bund abzustehen und die Rechte des Bischofs zu achten.<sup>11</sup> Am 3. Februar 1231 sah sich der König veranlaßt, ein inhaltlich gleichartiges Mandat an die Bürger der Städte des Bistums zu richten.<sup>12</sup>

Es ist nicht überraschend, daß sich neben dem Bischof von Lüttich auch der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Worms am 23. Januar das Verbot der Städtebünde in besonderen Urkunden vom König bestätigen ließen; denn diese beiden geistlichen Fürsten hatten sich bereits kurze Zeit vor dem Bischof von Lüttich mit einem Städtebund — dem ersten in der deutschen Geschichte — konfrontiert gesehen. Im Jahre 1226 hatten sich Mainz, Worms, Speyer, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg in einem Städtebund zusammengeschlossen, der auf Drängen der Fürsten bereits Ende November des gleichen Jahres von König Heinrich (VII.) für aufgelöst erklärt werden mußte.<sup>13</sup>

Für die Bischöfe von Lüttich erwies sich die tatsächliche Wirksamkeit des 1231 ausgesprochenen Verbots von Städtebünden in der folgenden Zeit als sehr begrenzt. Bereits 1254 verbündeten sich die Städte des Bistums erneut gegen den Bischof.<sup>14</sup> Diese Erhebung wurde zwar niedergeschlagen, aber 1269—71 kämpften die Städte bereits wieder vereint gegen ihren geistlichen Landesherrn.<sup>15</sup> Im April 1300 erneuerten die Städte Lüttich, Huy, Dinant, Saint-Trond, Tongern, Fosses und Thuin ihren Bund zur Wahrung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten.<sup>16</sup> Die Stellung des da-

<sup>10</sup> So bereits E. Winkelmann, *Kaiser Friedrich II.*, Bd. II, S. 239 f., Anm. 5; daher ist das Kopfregeist im *Elenchus Fontium Historiae Urbanae*, vol. I, S. 226, Nr. 141 [„*Heinrich (VII.) verkündet ein Reichsurteil gegen die bürgerlichen Selbstverwaltungsorgane und Handwerkerinnungen*“] unkorrekt.

<sup>11</sup> Huillard-Bréholles, a. a. O., T. III, S. 444; *Cart. St.—Lambert*, T. I, S. 279 f.

<sup>12</sup> E. Winkelmann, *Acta imperii*, Bd. II, Nr. 66, S. 64; *Cart. St.—Lambert*, T. I, S. 279 f.

<sup>13</sup> Vgl. S. Epperlein, *Städtebünde und Feudalgewalten im 13. Jh.*, Zeitschr. f. Geschichtswiss. 1972, Heft 6, S. 696.

<sup>14</sup> Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. I, S. 198; J. Lejeune, a. a. O., S. 284.

<sup>15</sup> Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. I, S. 218 f.; J. Fauvage, *Les deux confédérations Liégeoises et l'ordonnance de paix de 1271*, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats*, Bd. 26, 1962.

<sup>16</sup> Vgl. E. Fairon, *Régestes de la Cité de Liège*, T. II, Lüttich 1937, Nr. 34; G. Kurth, a. a. O., Bd. I, S. 254 f.

maligen Bischofs war so unterhöhlt, daß ihn der Papst im September 1301 nach Besançon versetzte.<sup>17</sup> Auch während der heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem seit 1313 amtierenden Bischof Adolf von der Mark einerseits und dem Adel sowie den Städten andererseits während der Jahre 1314–16 verbündeten sich wiederholt verschiedene Städte des Bistums miteinander und mit Adelsgruppierungen.<sup>18</sup> Mit dem Frieden von Fexhe im Juni 1316 erkämpften sich die ständischen Kräfte insgesamt und die Städte im besonderen eine starke Position gegenüber dem Landesherrn.<sup>19</sup> Um die Jahreswende 1324/25 kam es zu neuen Auseinandersetzungen zwischen Bischof Adolf und der Bürgerschaft von Lüttich, der es Anfang 1327 gelang, den Bund mit Dinant, Tongern, Saint-Trond und Fosses zu erneuern.<sup>20</sup> Allerdings vermochte der Bischof schließlich nach Niederlagen der Lütticher Bürger im Jahre 1328<sup>21</sup> die Städte in den folgenden Jahren unter festere Kontrolle zu bringen. In Lüttich, wo die Herrschaft des Patriziats im Jahre 1312 auf blutige Weise beseitigt worden war, gewannen die alten Familien erneut an Einfluß.<sup>22</sup>

Jedoch zeichneten sich bereits 1342/43 neue Auseinandersetzungen ab, auf die hier etwas ausführlicher einzugehen ist, da im Gefolge dieser Ereignisse das 1231 ausgesprochene Verbot der Städtebünde nochmals eine Rolle spielen sollte. Ausgangspunkt der neuen Spannungen war diesmal nicht die Stadt Lüttich, sondern Huy. Damals suchte der Bischof durchzusetzen, daß die dortigen Bürger bei der Zinszahlung für ihre Grundstücke (*heritages*) die seit längerem eingetretene Entwertung des Lütticher Denars ausgleichen sollten. Der recht gut unterrichtete Lütticher Chronist Jean de Hocsem berichtet, daß in früherer Zeit 6 Lütticher Denare im Wert einem Groschen von Tours, der als Leitwährung galt, entsprochen hätten. Nun aber wäre die Lütticher Münze so weit entwertet, daß 16 bzw. 18 Denare einem Groschen entsprächen. Die Bürger von Huy aber bestanden darauf, bei einer Zinspflicht von beispielsweise 18 Denaren dem realen Wert des Denars entsprechend nur 1 Groschen zu zahlen und nicht etwa 3 Groschen.<sup>23</sup> Als der Bischof schließlich – wahrscheinlich Anfang 1342 – vor dem Lütticher Schöffengericht einen Prozeß gegen die Bürger von Huy einleitete, reagierte die dortige Bürgergemeinde unter dem Vorsitz der Bürgermeister, Geschworenen und der jetzt wieder hervortretenden Vorsteher der Zünfte am 19. März 1342 mit dem Beschluß, einander gegen jeden Versuch, sie zur Zinszahlung nach einem für sie ungünstigeren Münzwert zu zwingen, beizustehen.<sup>24</sup> Als die Verurteilung von 43 reiche-

<sup>17</sup> Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. I, S. 259.

<sup>18</sup> Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. II (1910), S. 5 ff.; J. Lejeune, a. a. O., S. 330 ff.

<sup>19</sup> J. Lejeune, a. a. O., S. 333 ff.

<sup>20</sup> E. Fairo, *Régestes*, T. II, Nr. 62–65. Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. II, S. 26 ff.; J. Lejeune, a. a. O., S. 352 f.

<sup>21</sup> Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. II, S. 32 ff.

<sup>22</sup> Ebenda, S. 38; vgl. auch J. Lejeune, a. a. O., S. 359 ff.

<sup>23</sup> *Jean de Hocsem, Chronique*, ed. G. Kurth, Brüssel 1927, S. 312 f.

<sup>24</sup> E. Fairo, *Chartes confisquées aux bonnes villes du pays de Liège et du comté de Loos après la bataille d'Othée*, Brüssel 1937, S. 162. Für den zeitlichen Ansatz des Beschlusses der Bürgerschaft von Huy übernehme ich hier die Datierung von E. Fairo. Sicher ist diese Datierung aber m. E. keineswegs, denn die Ansetzung des Jahresanfangs auf Ostern war damals in Lüttich trotz eines dagegen

ren Bürgern Huys vor dem bischöflichen Gericht drohte, schloß die Stadt am 8. Mai 1343 ein Bündnis mit dem Herzog von Brabant, das gegen den Bischof, das Domkapitel und die Stadt Lüttich gerichtet war.<sup>25</sup> Durch den Bund der Stadt mit dem benachbarten, mächtigen Herzog von Brabant geriet Bischof Adolf in eine bedrohliche Situation. Er hatte für den 15. Mai 1343 eine Ständeversammlung einberufen<sup>26</sup> und mußte nun den Ständen und insbesondere der finanzkräftigen Stadt Lüttich beträchtliche Zugeständnisse machen. Ein aus 22 Mitgliedern bestehendes Tribunal, zu dem nicht weniger als 14 Vertreter von Städten gehören sollten, wurde eingesetzt, das vor allem die Tätigkeit der fürstlichen Beamten zu überwachen und über diesbezügliche Klagen zu entscheiden hatte.<sup>27</sup> Weiterhin mußte der Bischof zugunsten der Stadt Lüttich am 1. Juli 1343 — in der sog. Lettre de Saint-Jacques — eine Reihe von Bestimmungen aus den Jahren von 1328 bis 1331 zurücknehmen, so daß die Bürger und insbesondere die Zünfte wieder ein größeres Maß an Selbstverwaltungsrechten gewannen.<sup>28</sup>

Im Streit zwischen dem Bischof einerseits und der Stadt Huy sowie dem Herzog von Brabant andererseits vermittelte der Graf des Hennegau, und Bischof Adolf stimmte dem Schiedsspruch am 18. August 1343 zu,<sup>29</sup> obwohl dessen Bestimmungen den Wünschen der Bürger von Huy sehr weit entgegenkamen; den Bund mit dem Herzog von Brabant sollten sie allerdings aufgeben. Der Lütticher Domherr Levold von Northof, ein Vertrauter Bischof Adolfs, berichtet, der Bischof sei vom Grafen des Hennegau überlistet worden und hätte einem Vertrag zugestimmt, der „für ihn und die Kirche sehr nachteilig war und später wieder aufgehoben wurde.“<sup>30</sup> Offenbar bezieht sich diese Aussage auf den genannten Schiedsspruch,<sup>31</sup> der die Spannungen zwischen dem Bischof und der Stadt somit keineswegs beseitigte. Daraus erklärt es sich, daß der von Papst Clemens VI. im Juli

---

gerichteten Beschlusses einer Kölner Provinzialsynode vom Jahre 1310 durchaus noch verbreitet; vgl. H. Grotfend, *Handbuch der deutschen Chronologie*, Hannover 1872, S. 28. Daher ist es möglich, daß der Beschluß in Wirklichkeit auf den 19. III. 1343 anzusetzen ist; dann würde auch das Bündnis mit dem Herzog von Brabant vom 8. V. 1343 etwas näher an die geschilderten Vorgänge heranrücken. E. Fairon, *Chartes confisquées*, S. 202 und S. 203, setzt selbst bei Aufzeichnungen aus Huy vom 22. II. 1331 und vom Februar 1332 die Ansetzung des Jahresanfangs auf Ostern voraus.

<sup>25</sup> E. Fairon, *Régestes*, T. I (1933), Nr. 396; vgl. auch Levold von Northof, *Die Chronik der Grafen von der Mark*, hrsg. v. F. Zschaeck (MGH, SS rer. Germ., n. s., T. VI), Berlin 1929, S. 81.

<sup>26</sup> Jean de Hocsem, S. 314 f.; vgl. J. Lejeune, a. a. O., S. 366.

<sup>27</sup> Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. II, S. 61 f. (die Stadt Lüttich durfte allein 4 Vertreter bestellen).

<sup>28</sup> Vgl. ebenda, S. 63 f.; F. Vercauteren, *Luttes sociales à Liège (XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles)*, 2. Aufl., Brüssel 1946, S. 93 f.

<sup>29</sup> E. Fairon, *Chartes confisquées*, S. 185; vgl. den am 8. VIII. formulierten Schiedsspruch in *Cart. St.-Lambert*, T. IV, 1900, S. 9 ff.; dazu A. Joris, *La ville de Huy au Moyen Age*, Paris 1959, S. 467.

<sup>30</sup> Levold von Northof, S. 82; vgl. die deutsche Übersetzung von H. Flebbe, in: *Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit*, Bd. 99, Münster-Köln 1955, S. 139; zu Levolds Verhältnis zu Bischof Adolf vgl. ebenda, S. 4 ff.

<sup>31</sup> Der Herausgeber der Chronik des Levold, F. Zschaeck (S. 82, Anm. 3) und der Übersetzer (H. Flebbe, S. 139, Anm. 1, mit Verweis auf 1. Juli 1343) beziehen diese Aussage des Levold m. E. fälschlich auf die Lettre de Saint-Jacques.

1343 mit der Schlichtung der Streitigkeiten beauftragte Bischof Johannes von Forlì<sup>32</sup> noch im Jahre 1343 den Herzog von Brabant und die *rectores* der Stadt Huy exkommunizierte und das Herzogtum sowie die Stadt mit dem Interdikt belegte.<sup>33</sup> Das spricht dafür, daß die im Schiedsspruch verfügte Aufhebung des Bundes zwischen dem Herzog und Huy nicht voll verwirklicht worden war. Der Streit zwischen der Bürgerschaft von Huy und dem Bischof dauerte also an. Im Oktober 1344 kam eine größere Zahl von Bürgern aus Huy zu Schiff nach Lüttich, um Klage darüber zu führen, daß der Bischof den Schiedsspruch des Grafen des Hennegau nicht einhielt.<sup>34</sup>

Kurz nach diesem Vorfall – am 3. November 1344 starb Bischof Adolf. Papst Clemens VI. benannte am 23. Februar 1345 den Neffen des verstorbenen Bischofs, den ebenfalls aus der Familie der Grafen von der Mark stammenden Engelbert, als Nachfolger.<sup>35</sup> Engelbert, der sich damals selbst in Avignon aufhielt, erwirkte beim Papst kurz nach seiner Benennung durch entsprechende Suppliken eine Reihe von Vergünstigungen. Hervorzuheben ist ein am 4. März ausgestelltes Schreiben des Papstes, das dem Gewählten Engelbert gestattet, ohne entsprechende königliche Regalienleihe die Regalien wahrzunehmen, bis es wieder einen König oder Kaiser gebe.<sup>36</sup> Der Papst, der Ludwig den Bayern nicht anerkannte und für den das Reich somit ohne legitimen Herrscher war, trat mit dieser Handlung gewissermaßen als Reichsvikar auf.<sup>37</sup> Ebenfalls am 4. März 1345 erließ der Papst auf Grund einer weiteren Supplik Engelberts ein Mandat, das unmittelbar den Streit mit Huy betraf. Es ist nicht nur der Wortlaut des Mandats,<sup>38</sup> sondern auch der vollständige Text der diesbezüglichen Supplik überliefert.<sup>39</sup> In dieser weist Engelbert zunächst darauf hin, daß es der *civitas* sowie den übrigen Städten und überhaupt den Leuten des Bistums Lüttich untersagt sei, „*pactiones, pacta, confederationes, alligationes, submissiones vel coniurationes*“ gegen den Willen des Bischofs und der Lütticher Kirche abzuschließen. Trotz dieses Verbots seien aber derartige Bündnisse abgeschlossen worden, woraus dem Bistum und dem ganzen Land (*patria*) großer Schaden erwachsen sei, wie es sich in diesen Tagen am Beispiel

<sup>32</sup> Den päpstlichen Auftrag zur Schlichtung erhielt der Bischof am 12. Juli 1343 (*Lettres de Clément VI.*, T. I, ed. Ph. van Isacker/U. Berlière, Rom/Brüssel/Paris 1924, Nr. 922, vgl. auch Nr. 923–925). Am 17. Juli erhielt der Bischof den päpstlichen Geleitbrief (ebenda, Nr. 932); er traf offenbar erst nach dem Schiedsspruch des Grafen des Hennegau im Lütticher Gebiet ein.

<sup>33</sup> *Jean de Hocsem*, S. 328. Erst am 18. II. 1345 suspendierte Papst Clemens VI. das über Huy verhängte Interdikt für die Dauer eines Jahres, vgl. *Lettres de Clément VI.*, T. I, Nr. 1406.

<sup>34</sup> *Jean de Hocsem*, S. 330.

<sup>35</sup> *Lettres de Clément VI.*, T. I, Nr. 1409. Vgl. *Jean de Hocsem*, S. 334.

<sup>36</sup> E. Werunsky, *Excerpta ex Registris Clementis VI. et Innocentii VI.*, Innsbruck 1885, Nr. 81, S. 37; *Lettres de Clément VI.*, T. I, Nr. 1428. Vgl. die entsprechende Supplik Engelberts in: *Suppliques de Clément VI.*, publ. par U. Berlière, Rom/Brügge/Paris 1906, Nr. 818, S. 201 f.

<sup>37</sup> Zum päpstlichen Anspruch auf das Reichsvikariat vgl. H. O. Schwöbel, *Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330–1346*, Weimar 1968, S. 6 f. (dort weitere Literatur).

<sup>38</sup> *Cart. St.–Lambert*, T. IV, S. 30 f.

<sup>39</sup> *Suppliques de Clément VI.*, Nr. 812, S. 199; E. Fairo, *Régestes*, T. I, Nr. 406.

der Stadt Huy erneut erweise. Da er — Engelbert — befürchte, daß die Städte und Leute des Bistums auch in Zukunft derartige Bünde vereinbarten, bittet er den Papst um eine Entscheidung, durch die derartige Bündnisse der Lütticher Untertanen miteinander oder mit Fremden für nichtig erklärt werden. Gegen Widerspenstige solle mit Kirchenstrafen vorgegangen werden. Der Papst erließ daraufhin am genannten Tage ein im Text sich eng an die Supplik anlehnendes Mandat,<sup>40</sup> mit dem er die Äbte von Saint-Nicaise in Reims und von Werden sowie den Offizial von Köln beauftragte (*per apostolica scripta mandamus*), entsprechend der Bitte des Gewählten Engelbert derartige Bündnisse von Untergebenen des Bischofs untereinander oder mit Fremden, auch wenn sie durch Eid bekräftigt worden seien, kraft apostolischer Autorität für nichtig zu erklären und gegen „*rebelles*“ mit Kirchenstrafen vorzugehen. Der hier nur kurz angedeutete formelhafte Aufbau des Schriftstücks zeigt, daß es sich um ein Schreiben vom Typ der *litterae cum filo canapis* handelt, wie sie für administrative Akte des päpstlichen Stuhls seit Innocenz III. in zunehmender Zahl verwandt wurden.<sup>41</sup>

Wenn Engelbert in seiner Supplik die Formulierung „*pactiones, pacta, confederationes, alligationes, submissiones vel coniurationes, quocumque nomine censeantur*“ verwendet, so zeigen sich darin deutliche Anklänge an entsprechende Formulierungen in dem Fürstenspruch von 1231.<sup>42</sup> Damit erscheint das päpstliche Mandat als Bestätigung und Einschärfung des Verbots vom Wormser Hoftag. Engelbert kannte dieses frühere Verbot offensichtlich, da er in seiner Supplik darauf hinwies, daß die Städte und Untertanen der bischöflichen Kirche derartige Bündnisse ohne Zustimmung des Bischofs nicht abschließen dürften. Allerdings ging es im konkreten Fall nicht um einen Bund der Lütticher Städte miteinander, obwohl aus den Formulierungen Engelberts deutlich hervorgeht, daß er vom Hervortreten derartiger Bünde in zurückliegenden Zeiten wußte. Seine Absicht bestand in diesem Fall vielmehr darin, ein Einschreiten des Papstes, der kurz vorher auf Grund einer Appellation der Bürger von Huy das über die Stadt verhängte Interdikt für ein Jahr suspendiert hatte,<sup>43</sup> gegen das Bündnis dieser Stadt mit dem Herzog von Brabant zu erwirken. Dementsprechend bat Engelbert den Papst auch darum, solche Bünde, „*sive eas fecerint aut faciant ipsi subditi inter se aut cum extraneis*“, zu untersagen, d. h. er wünschte, daß in das Verbot über die Festlegungen von 1231 hinaus auch Bündnisse mit Auswärtigen einbezogen werden sollten.

Am 12. April 1345 traf Engelbert, aus Avignon kommend, in Lüttich ein, wo die bürgerlichen Mittelschichten in jenen Monaten ihre Position gegenüber dem Patriziat weiter auszubauen vermochten.<sup>44</sup> Offenbar nach

<sup>40</sup> Das Original ist verloren; es ist abschriftlich überliefert in Lütticher Kartularen (siehe Anm. 38) sowie in den päpstlichen Registern, vgl. das Regest in *Lettres de Clément VI.*, T. I, Nr. 1429; vgl. auch E. F a i r o n, *Régestes*, T. I, Nr. 407.

<sup>41</sup> Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, *Die Lehre von den Papsturkunden*, in: *Grundriß der Geschichtswissenschaft*, hrsg. v. A. Meister, Bd. I, Abt. 2 (*Urkundenlehre* I u. II), 2. Aufl., Leipzig/Berlin 1913, S. 101.

<sup>42</sup> Dort heißt es: *Communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel coniurationes, quocumque nomine censeantur* (MGH, Const. II, Nr. 299).

<sup>43</sup> Siehe oben Anm. 33.

<sup>44</sup> *Jean de Hocsem*, S. 334 f.

längeren Verhandlungen erreichte der neue Bischof Ende des Jahres, am 2. Dezember 1345, einen Ausgleich mit der Bürgerschaft von Huy. Demzufolge kehrten alle Bürger zum Gehorsam gegenüber dem Bischof und der Lütticher Kirche zurück; sie gaben ihre Bündnisse mit dem Herzog von Brabant und einigen anderen Herren auf. Bürger, die vermutlich wegen ihrer probischöflichen Haltung verbannt worden waren, durften in die Stadt zurückkehren.<sup>45</sup>

Bald darauf brach jedoch ein neuer Konflikt aus, der die meisten Städte des Bistums in einer gemeinsamen Front gegen den Bischof vereinte. Anlaß war abermals ein Zwist zwischen dem Bischof und der Stadt Huy. Während der Vakanz des Bischofsstuhls hatte der diesmal unter Zustimmung der Städte und des Adels gewählte „*mambour*“, der jeweils bis Neubesetzung des bischöflichen Stuhls die Sicherheit des Landes zu gewährleisten hatte,<sup>46</sup> einen des Totschlags beschuldigten Bürger von Huy freigesprochen. Bischof Engelbert ließ diesen Fall jedoch nochmals aufnehmen, und ein bischöflicher Beamter ließ jenen Bürger hinrichten. Die Bürger von Huy reagierten auf diesen Bruch der Rechtsbräuche mit der Zerstörung des Hauses des bischöflichen Beamten.<sup>47</sup> Offensichtlich befürchteten die Städte allgemein, daß der neue Bischof die landesherrlichen Rechte nachdrücklicher zur Geltung bringen wollte. Daher verbündeten sich am 15. März 1346 Lüttich, Huy, Saint-Trond und Fosses;<sup>48</sup> sie verpflichteten sich, mit und ohne Waffen sich gemeinsam für die Wahrung ihre Freiheiten und Gewohnheiten gegen jedermann einzusetzen; sollten der Bischof oder andere kirchliche Instanzen die Exkommunikation über sie verhängen, wollten sie trotzdem zusammenhalten.<sup>49</sup>

Der bedrängte Bischof wandte sich abermals an Papst Clemens VI. Dieser entsprach der überbrachten Petition und stellte am 9. Mai 1346 in Avignon für den Bischof eine Urkunde aus,<sup>50</sup> die die typischen Merk-

<sup>45</sup> E. Fairon, *Chartes confisquées*, S. 194 f.

<sup>46</sup> Zum Amt des *mambour* und zum 1344 erstmals erhobenen Anspruch der Stände auf Beteiligung an seiner Wahl (vorher benannte das Domkapitel den *mambour*) vgl. J. Lejeune, a. a. O., S. 411 f.

<sup>47</sup> Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. II, S. 73 f.

<sup>48</sup> Vgl. Jean de Hocsem, S. 339; *Gesta abbatum Trudonensium*, Contin. III, MGH, SS X, S. 425 (unter 1345, vielleicht weil der Bund vor Ostern abgeschlossen wurde); nach Aussage dieser Quelle sollen sich damals die Städte des Bistums Lüttich mit den Flandern verbündet haben, doch enthalten andere Quellen keinen diesbezüglichen Hinweis. Zur Beteiligung des verschiedentlich nicht erwähnten Fosses an dem Bund vgl. E. Fairon, *Chartes confisquées*, S. 5 und 160.

<sup>49</sup> Vgl. E. Fairon, *Régestes*, T. II, Nr. 74 (= E. Fairon, *Chartes confisquées*, S. 5 f.), vgl. auch Nr. 73. Der volle Text der Bündnisurkunde vom 15. III. 1346, die von den 4 genannten Städten besiegelt war, ist nicht überliefert. Die städtischen Privilegien und Urkunden mußten nach der Niederlage der Städte in der Schlacht von Othée 1408 ausgeliefert werden; damals wurde ein ausführliches Inventar dieser Urkunden mit Inhaltsangaben angefertigt, das überliefert ist und von E. Fairon ediert wurde.

<sup>50</sup> Das Original ist wiederum nicht erhalten, aber der Text ist vollständig überliefert in Lütticher Kartularen und in päpstlichen Registern; vollständig gedruckt in: *Lettres de Clément VI.*, T I, Nr. 1878 (nach Papstregistern), ebenso in MGH, *Constitutiones*, T. VIII, Hannover 1910–26, Nr. 35, S. 55 f., und *Cart. St.-Lambert*, T. IV, 43 f. (die beiden letztgenannten Ausgaben drucken die inserierte Urkunde von 1231 nicht mit ab).

male der päpstlichen Gnadenbriefe mit dem Siegel an einer Seidenschnur aufweist (*litterae cum filo serico*).<sup>51</sup> Die Urkunde beginnt mit dem Hinweis, daß die vom Bischof übersandte Petition den Text einer Urkunde Heinrichs VI.,<sup>52</sup> des Königs der Römer, enthielt, mit der auf Grundlage eines Fürstenspruchs ein Verbot von Städtebünden ausgesprochen worden war. Trotzdem hätten die Bürger Lüttichs und anderer zum Bistum gehöriger Städte erneut ein solches Bündnis geschlossen. Den Bitten des Bischofs entsprechend bestätigte Clemens VI. kraft apostolischer Autorität und der Gewalt, die ihm bei Vakanz des Römischen Reiches als Nachfolger des Kaisers zukomme,<sup>53</sup> dieses Verbot. Darauf wird die Urkunde Heinrichs (VII.) vom 20. Januar 1231 in der Textgestalt des Lütticher Exemplars vollständig inseriert. Daran schließen sich die Poenformel und die Datierung an.

Ebenfalls am 9. Mai 1346 fertigte die päpstliche Kanzlei ein Mandat aus, das an die Erzbischöfe von Köln, Trier und Reims gerichtet war.<sup>54</sup> Darin wurden die drei Erzbischöfe auf die Petition Bischof Engelberts und das von König Heinrich erlassene Verbot von Städtebünden hingewiesen; trotzdem hätten die Bürger der Städte des Bistums erneut einen derartigen Bund geschlossen, worauf er — der Papst — jenes königliche Verbot bestätigt habe. In diesem Zusammenhang betont Clemens VI. wiederum, daß er diese Bestätigung kraft apostolischer Autorität und auf Grund der Gewalt als Nachfolger des Kaisers bei Vakanz des Imperium vorangesehen habe. Es folgt dann auch in diesem Schriftstück die vollständig inserierte Urkunde Heinrichs (VII.). Abschließend befiehlt der Papst den Erzbischöfen in der für *litterae cum filo canapis* typischen Form (*per apostolica scripta mandamus*),<sup>55</sup> für die Beachtung des Verbots der Städtebünde Sorge zu tragen und gegen Übertreter des Verbots mit Kirchenstrafen vorzugehen.

Die beiden päpstlichen Schreiben zeigen, daß Clemens VI. unter Berufung auf seinen Anspruch auf das Reichsvikariat bei Vakanz des königlichen Throns formell das 1231 vom König beurkundete Verbot der Städtebünde zugunsten des Lütticher Bischofs bestätigte. Der Bischof hatte in

<sup>51</sup> Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, a. a. O., S. 101 (typisch ist die Formel: „*auctoritate apostolica . . . confirmamus*“).

<sup>52</sup> Gemeint ist König Heinrich (VII.), der Sohn Kaiser Friedrichs II.; im Sprachgebrauch der Kurie wurde der nicht zum Kaiser gekrönte Heinrich I. (919–936) nicht mitgezählt.

<sup>53</sup> Die entsprechende Formulierung lautet: „*actoritate apostolica et ex potestate, qua imperio Romano vacante, prout vacat ad presens, imperatori succedimus*“. Zu dem damit eindeutig ausgesprochenen Anspruch des Papstes auf das Reichsvikariat bei Vakanz des Thrones vgl. F. Baethgen, *Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat*, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, Jg. 41, Kan. Abt. Bd. 10, 1920, bes. S. 262 f., mit Beispielen für das 14. Jh., die sich meist auf Italien beziehen; zu den wenigen Zeugnissen für das deutsche Reichsgebiet wäre also diese Urkunde hinzuzufügen.

<sup>54</sup> Auch davon ist das Original nicht erhalten; der Text ist in Lütticher Kartularen und in Papstregistern überliefert. Vollständiger Druck bei H. V. Sauerland, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*, Bd. III, Bonn 1905, Nr. 571, S. 222 ff.; ohne die inserierte Urkunde Heinrichs (VII.) abgedruckt in MGH, *Constitutiones*, T. VIII, Nr. 36, S. 56 f.; vgl. auch die Hinweise in *Cart. St.-Lambert*, T. IV, S. 44 Anm. 4.

<sup>55</sup> Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, a. a. O., S. 101; siehe oben, Anm. 41.

seiner an den Papst gerichteten Petition den Text jenes Verbotes wörtlich übermittelt. Daß dabei die am 20. Januar 1231 für den Bischof von Lüttich ausgestellte Urkunde benutzt wurde, ergibt sich aus dem Wortlaut der inserierten Urkunde, insbesondere aus dem nur in dieser Ausfertigung enthaltenen Hinweis auf die Boten des Bischofs von Lüttich, die auf dem Wormser Hoftag um eine Entscheidung in dieser Frage nachsuchten.

Bald darauf bereitete Bischof Engelbert ein entschiedenes Vorgehen gegen die aufrührerischen Städte vor. Er forderte eine größere Zahl Lütticher Bürger auf, am 18. Juli auf der bischöflichen Gerichtsstätte Vottem vor den Mauern der Stadt Lüttich zu erscheinen. Zugleich sammelte er mit Hilfe verbündeter Fürsten, zu denen auch der soeben am 11. Juli 1346 in Rhens gewählte König Karl IV. stieß, ein großes Ritterheer.<sup>56</sup> Doch die Bürgermilizen von Lüttich und Huy besetzten das Gebiet um den Gerichtsplatz, so daß der Bischof das Urteil gegen die aufrührerischen Bürger erst einen Tag später, am 19. Juli, an einem anderen, in der Nähe gelegenen Ort sprechen lassen konnte.<sup>57</sup> Noch am selben Tage eröffneten die Ritter in wenig koordinierter Weise den Angriff. Da die bürgerlichen Aufgebote in ihren durch Gräben und Verchanzungen geschützten Plätzen zusammenhielten, konnten sie die Angriffe abschlagen, bis das Ritterheer von Panik ergriffen flüchtete.<sup>58</sup> In den folgenden Monaten eroberten die bürgerlichen Aufgebote zwei bischöfliche Burgen. Das am 19. September vom Bischof über die Stadt Lüttich verhängte Interdikt blieb wirkungslos.<sup>59</sup> Inzwischen hatte am 24. August 1346 auch Dinant Vereinbarungen mit Lüttich und Huy getroffen und sich damit dem Städtebund praktisch angeschlossen.<sup>60</sup> Im Oktober stand auch Tongern auf Seiten der verbündeten Städte.<sup>61</sup>

Der bedrängte Bischof suchte nun Rückhalt bei König Karl IV., den er sofort nach dessen Königswahl anerkannt hatte und von dem er sogleich in der Schlacht bei Vottem Unterstützung erhalten hatte. Als Karl IV. Ende November 1346 in Bonn weilte, stellte er am 26. November drei Urkunden aus, die die Position des Lütticher Bischofs stützen sollten.<sup>62</sup> Eines dieser drei Schriftstücke ist ein Mandat an die *cives* Lüttichs und die *burgenses* der anderen Städte des Bistums; darin teilte der König mit, daß er dem Bischof alle Privilegien der früheren Kaiser und Könige bestätigt habe, und forderte die Bürger auf, dies zu beachten und nichts dagegen zu unternehmen. Wenig später, am 8. Dezember, stellte der König in Diedenhofen zwei weitere Urkunden im Interesse des Lütticher Bischofs aus. Er bestätigte ein 1290 von König Rudolf gewährtes Privileg, wonach in den Städten des Bistums nur der das

<sup>56</sup> Vgl. C. Gaier, *Art et Organisation militaires dans la principauté de Liège et dans le comté de Looz au Moyen Age*, in: *Mémoires de l'Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres*, Sér. II, T. 59, 3, Brüssel 1968, S. 290.

<sup>57</sup> Vgl. J. Lejeune, a. a. O., S. 373.

<sup>58</sup> Vgl. C. Gaier, a. a. O., S. 293 ff.

<sup>59</sup> *Jean de Hocsem*, S. 351; vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. II, S. 78 f.

<sup>60</sup> E. Fairon, *Régestes*, T. II, Nr. 75; E. Fairon, *Chartes confisquées*, S. 249.

<sup>61</sup> Vgl. das Schreiben Lüttichs vom 12. X. 1346 bei E. Fairon, *Régestes*, T. II, Nr. 77; E. Fairon, *Chartes confisquées*, S. 292.

<sup>62</sup> MGH, *Constitutiones*, T. VIII, Nr. 130, 131 A, 131 B, S. 212 ff.

Bürgerrecht genießen dürfe, der wirklich dort wohnte.<sup>63</sup> Diese Festlegung war in der genannten Vorurkunde durch einen Verweis auf das Pfahlbürgerverbot im Mainzer Reichslandfrieden untermauert worden.<sup>64</sup> Für die Thematik dieser Untersuchung ist jedoch vor allem wichtig, daß Karl IV. am gleichen Tage den Wünschen des Bischofs entsprechend auch ein Mandat an die Bürger Lüttichs und der anderen Städte des Bistums richtete,<sup>65</sup> das in der deutschsprachigen Geschichtsschreibung bisher kaum beachtet worden ist. Karl IV. teilte darin den Bürgern mit, daß er Bischof Engelbert in seinen Rechten schützen wolle; da einstmals, wie er aus einer vorgelegten Urkunde ersehe, vor König Heinrich durch Fürstenspruch entschieden worden sei, daß keine Stadt ohne Zustimmung ihres Herrn „*communiones, constitutiones, confederationes, colligationes seu conjurationes, quocumque nomine consecretur*“,<sup>66</sup> abschließen dürfe, befehle er, daß die Bürger alle Bündnisse, die sie unerlaubt miteinander vereinbart hätten, aufgeben und die Rechte des Bischofs achten sollten. Mit diesem Mandat bestätigte somit nach Clemens VI. der inzwischen neugewählte König die Gültigkeit des 1231 ausgesprochenen Verbots der Städtebünde.

Eine praktische Wirkung hatte das Gebot des Königs nicht; der Konflikt zwischen dem Bischof und den Städten mußte letztlich durch Waffen entschieden werden. Am 21. Juli 1347 gelang es Bischof Engelbert, im Bunde mit benachbarten Fürsten das Aufgebot der Städte bei Tourinne zu schlagen.<sup>67</sup> Die Bürgerschaft von Lüttich mußte darauf in Verhandlungen eintreten, die bereits am 28. Juli 1347 zum Friedensschluß von Waroux führten. Engelbert zeigte dabei ein beachtliches Maß an Zurückhaltung. Besonders auffallend ist, daß er den Städten für deren Anerkennung seiner landesherrlichen Rechte die Beibehaltung ihres Bündnisses erlaubte.<sup>68</sup> Möglicherweise wollte sich der Bischof auf diese Weise der Loyalität seiner Städte gegenüber seinem übermächtigen Verbündeten, dem Herzog von Brabant versichern, der unmittelbar nach der Schlacht von Tourinne die Stadt Saint-Trond seiner Herrschaft unterworfen hatte.<sup>69</sup> Dennoch konnte der Bischof nicht verhindern, daß Lüttich und Huy den verbliebenen Be-

<sup>63</sup> *Cart. St.—Lambert*, T. IV, S. 60; A. Huber, *Die Regesten des Kaiserreiches unter Karl IV.*, Innsbruck 1877, Nachträge Nr. 5959. Die Vorurkunde König Rudolfs in *MGH, Constitutiones*, T. III, Nr. 424; die Bestätigung durch Karl IV. wurde nicht in den Band VIII der *Constitutiones* aufgenommen.

<sup>64</sup> Vgl. *MGH, Constitutiones*, T. II, Nr. 196 und 196 a, art. 13; das Pfahlbürgerverbot erscheint bereits im Statutum in favorem principum von 1231/32, art. 10.

<sup>65</sup> *Cart. St.—Lambert*, T. IV, S. 58 f.; dieses Mandat hat A. Huber übersehen; es wurde merkwürdigerweise auch nicht in den Bd. VIII. der *Constitutiones* aufgenommen. Ein diesbezügliches Regest findet sich bei E. Fairois, *Régestes*, T. I, Nr. 418 (überflüssigerweise wiederholt unter 419, 2).

<sup>66</sup> Der angeführte Text ist wörtlich aus der Urkunde von 1231 übernommen.

<sup>67</sup> Vgl. C. Gaier, a. a. O., S. 298 ff.; G. Kurth, a. a. O., Bd. II, S. 83 ff.

<sup>68</sup> Vgl. den Druck des Friedensschlusses bei S. Bormans, *Recueil des Ordonnances I*, S. 279 ff., vgl. dort art. 11: „*Et est à savoir que li alliance faite entre nos, delle cité et les autres bonnes villes de l'eveskeit, et li entredis, demeurent en tell valeur et telle vertu comme estoient devant la paix.*“ Vgl. auch J. Lejeune, a. a. O., S. 378; A. Joris, *La ville de Huy au Moyen Age*, Paris 1959, S. 467.

<sup>69</sup> Zur Unterwerfung von Saint-Trond durch den Herzog von Brabant vgl. *Jean de Hocsem*, S. 359 f.; *Leveld von Northof*, S. 85.

wegungsspielraum nutzten und sich am 21. September 1347 mit dem Herzog von Brabant sowie dessen Städten Löwen und Brüssel verbündeten.<sup>70</sup> Dabei versprachen die Städte Brabants unter anderem, die Bürger von Lüttich und Huy gegen alle zu unterstützen, die die Freiheiten und alten Gewohnheiten dieser Städte beeinträchtigen wollten.<sup>71</sup>

Angesichts der dadurch erneut aufbrechenden Spannungen zwischen dem Bischof und den Städten des Bistums wandte sich der erstere nochmals an den Papst, der darauf am 1. Mai 1348 — ähnlich wie schon am 9. Mai 1346 — den Erzbischöfen von Trier, Köln und Reims abermals ein Mandat übersandte.<sup>72</sup> Darin ist von einer neuen Petition des Lütticher Bischofs die Rede, der sich wiederum auf den von König Heinrich (VII.) beurkundeten Fürstenspruch berufen hatte. Weiter erklärt der Papst, daß er jene Sentenz bereits vor einiger Zeit bestätigt und die genannten drei Erzbischöfe aufgefordert habe, die bischöflichen Städte zur Befolgung jenes Verbotes zu veranlassen.<sup>73</sup> Nunmehr hätten sich aber, wie die abermalige Petition des Bischofs Engelbert zeige, einige Fürsten, Adlige und Städte außerhalb der Lütticher Diözese mit Untertanen des Bischofs gegen diesen verbündet, wobei unter diesen bischöflichen Untertanen zweifellos die Bürgerschaften von Lüttich und Huy zu verstehen sind. Daher ordnet der Papst „*per apostolica scripta*“ an, daß die drei Erzbischöfe jene Herren und Städte außerhalb des Bistums zur Befolgung der Fürstensenenz und der päpstlichen Bestätigung nötigen und gegebenenfalls mit Kirchenstrafen gegen sie vorgehen sollten. Dieses päpstliche Mandat zielte also darauf ab, das Bündnis des Herzogs von Brabant und der Brabanter Städte mit Lüttich und Huy zu lösen, wobei zur rechtlichen Begründung abermals auf das 1231 ergangene Verbort von Städtebünden verwiesen wurde.

Es gelang dem Bischof von Lüttich in jenen Monaten, ohne daß ein Wirksamwerden des erneuten päpstlichen Eingreifens erkennbar wäre, durch vorsichtiges Taktieren allmählich seine Position gegenüber den Städten zu festigen<sup>74</sup> und so für die Dauer seiner Regierung eine gewisse Stabilisierung der staatlichen Ordnung in dem geistlichen Territorium herbeizuführen. Unter seinen Nachfolgern traten jedoch Bünde der Städte des Bistums weiterhin wiederholt gegen den Bischof und Landesherrn auf. Darauf soll aber hier nicht weiter eingegangen werden.

Die ungewöhnlich nachdrückliche Aktivität und die wiederholten Bündnisabschlüsse der wirtschaftlich teilweise recht starken Städte des Fürstbistums Lüttich bis weit in das 15. Jahrhundert hinein bewirkten also, daß in den Jahren zwischen 1345 und 1348 das 1231 ausgesprochene Verbot von Städtebünden, das bereits damals auf Wunsch des Lütticher Bischofs erlassen worden war, mehrfach bestätigt wurde. Zuerst erklärte Papst

<sup>70</sup> E. Faron, *Régestes*, T. I, Nr. 428; *Jean de Hocsem*, S. 361. Vgl. G. Kurth, a. a. O., Bd. II, S. 91.

<sup>71</sup> Vgl. den vollständigen Druck des Vertrages (von Tirlemont) in *Cart. St.-Lambert*, T. IV, S. 70 f.

<sup>72</sup> Ebenda, S. 89 (nach dem Original).

<sup>73</sup> Damit spielt Clemens VI. direkt auf des Mandat an jene 3 Erzbischöfe vom 9. V. 1346 an; siehe oben Anm. 54.

<sup>74</sup> Vgl. J. Lejeune, a. a. O., S. 380 f.

Clemens VI. am 4. März 1345 Städtebünde im Bistum Lüttich für ungültig, wobei allerdings nur vage auf ein bereits bestehendes Verbot hingewiesen wurde. Am 9. Mai 1346 folgte dann eine direkte Bestätigung des Verbots von 1231, das diesmal vollständig in die entsprechenden päpstlichen Schreiben inseriert wurde. Es folgten weitere Bestätigungen durch König Karl IV. am 8. Dezember 1348 und nochmals durch Papst Clemens VI. in dem Mandat vom 1. Mai 1348.

Daß das Problem der Städtebünde in jener Zeit nicht nur für den Bischof von Lüttich, sondern auch für andere Fürsten bedeutsam war, beweist die Tatsache, daß auch im Kapitel XV der Goldenen Bulle von 1356 Städtebünde verboten wurden, wobei allerdings nicht das Verbot von 1231 als Vorlage diente, sondern eine entsprechende Bestimmung in dem 1158 in Roncaglia verkündeten Landfrieden.<sup>75</sup> Wenige Jahre vorher hatte der Kölner Erzbischof am 18. Dezember 1353 von Karl IV. ein Privileg erhalten, in dem ebenfalls Städtebünde verboten wurden.<sup>76</sup> An dieser Stelle sei angemerkt, daß wohl noch häufiger als das Verbot von Städtebünden das erstmals im *Statutum in favorem principum* 1231/32 ausgesprochene Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern wiederholt wurde; es wurde ebenfalls in die Goldene Bulle aufgenommen,<sup>77</sup> und blieb auch weiterhin aktuell.<sup>78</sup>

Bestimmte zugunsten der Fürsten in den Jahren 1231/32 ergangene gesetzliche Festlegungen lösten also die betreffenden Probleme keineswegs, sondern behielten lange Zeit ein hohes Maß an Aktualität. Es spricht manches dafür, daß Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Fürsten und Städten betrafen, insbesondere für geistliche Fürsten interessant blieben. Als Beispiel sei hier noch angeführt, daß der Erzbischof von Mainz König Rudolf von Habsburg im März 1275 veranlaßte, das 1231/32 erlassene Gesetz gegen städtische Selbstverwaltungsorgane und Zünfte zu bestätigen.<sup>79</sup> Demgegenüber sind vollständige Bestätigungen des gesamten Statutum in favorem principum offenbar nicht erfolgt.<sup>80</sup>

<sup>75</sup> Vgl. *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356*, bearb. v. W. D. Fritz (MGH, *Fontes iuris Germanici* XI), Weimar 1972, S. 70 f.; K. Zeumer, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.*, Teil II, Weimar 1908, S. 30 f.

<sup>76</sup> Th. J. Lacomblet, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, Bd. III, Düsseldorf 1853, Nr. 591, S. 496. Erwähnt sei hier auch die Aufhebung des Bundes der Reichsstädte im Landfrieden von Eger im Jahre 1389 (*Deutsche Reichstagsakten*, Bd. II, München 1874, S. 164, art. 35).

<sup>77</sup> *Die Goldene Bulle*, bearb. v. W. D. Fritz, S. 71 f. (Kap. XVI), dort Hinweise auf weitere Bestätigungen des Pfahlbürgerverbots; vgl. auch K. Zeumer, a. a. O., Teil I, S. 76 ff.

<sup>78</sup> Es wurde u. a. erneuert im Reichslandfrieden von Eger 1389, art. 37 (*Deutsche Reichstagsakten*, Bd. II, S. 165) und von König Siegmund am 25. III. 1431 (*Deutsche Reichstagsakten*, Bd. IX, Gotha 1887, Nr. 429, S. 566).

<sup>79</sup> MGH, *Constitutiones*, T. III, Nr. 81, S. 69 f. (12. III. 1275); vgl. auch die Wiederholung dieser Bestimmung im Sammelprivileg Karls IV. für Erzbischof Balduin von Trier vom 25. XI. 1346 (MGH, *Constitutiones*, T. VIII, Nr. 110, c. XXIII, S. 184).

<sup>80</sup> Nur die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 ließ der Erzbischof von Mainz im März 1275 durch König Rudolf nochmals bestätigen (MGH, *Constitutiones*, T. III, Nr. 82, S. 70 f. Erzbischof Balduin von Trier bemühte sich unter König Ludwig dem Bayern und Karl IV. um die Bestätigung einiger Bestimmungen der Confoederatio und des Statutum; vgl. E. Klingelhöfer, a. a. O.,

Dies dürfte sich nur in begrenztem Maße daraus erklären, daß manche Bestimmungen des Statutum inzwischen allgemein durchgesetzt waren; wesentlicher dürfte die Tatsache gewesen sein, daß viele Festlegungen ihre Aktualität verloren hatten, weil der wichtigste Ursachenkomplex für den Erlaß des Statutum, die aktive staufische Königsgutpolitik,<sup>81</sup> nach dem Zusammenbruch des staufischen Imperium nicht mehr weiterbetrieben wurde.

---

S. 127 f. und das schon erwähnte Privileg Karls IV. vom 25. XI. 1346 (*Constitutiones*, T. VIII, Nr. 110).

<sup>81</sup> Dieser Gesichtspunkt bei der Deutung des Statutum wurde von E. Schrader – wenn auch teilweise etwas einseitig – im Prinzip richtig herausgearbeitet; vgl. die überarbeitete Fassung seines Aufsatzes: *Zur Deutung der Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32*, in: *Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen*, hrsg. v. G. Wolf, Darmstadt 1966, S. 420 ff.